

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Kies, Sand, Splitt und anderen Baustoffen

Die folgenden Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten ausschließlich für alle Verkäufe von ungebrochenem und/oder gebrochenem Kies, Sand, Splitt und anderen Baustoffen (z.B. Bauschutt-Recycling), nachfolgend kurz als „Baustoff“ bezeichnet; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

1. Angebot

Unsere Angebote sind bis zur schriftlichen Bestätigung freibleibend und unverbindlich. Ein Auftrag gilt erst als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt bzw. wenn Versandanzeige oder Rechnung erteilt ist. Für die Auswahl der richtigen Materialsorte und Menge ist allein der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Wir sind bemüht, die vom Käufer gewünschten oder angegebenen Leistungszeiten einzuhalten. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; ist uns die Lieferung/Restlieferung nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Für die Folgen unrichtiger Angaben bei Abruf oder Übermittlungsfelder haftet der Käufer. Die Einhaltung unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Käufers voraus. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Durch Erschwernisse oder Verzögerungen bei der Anfuhr entstehenden Mehrkosten (z.B. Eis, Schnee, schlechte Anfuhrverhältnisse, Wartezeiten des Fuhrunternehmers), sind vom Käufer zu tragen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer Kaufmann i. S. des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.

Bei Verweigerung, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung des Baustoffes geht auf den Käufer über, sobald die Abnahme des Werkes erfolgt ist bzw. die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist.

Bei Abholung oder Eigenorganisation des Transports durch den Käufer geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Nach Gefahrübergang trägt der Käufer die Gefahr für jede Art des Verlustes oder der Beschädigung des Liefergegenstandes oder des Leistungsgegenstandes. Sofern der Käufer es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.

4. Gewährleistung/Haftung

Wir gewährleisten, dass unsere Gesteinskörnungen (Kies, Sand, Splitt) gemäß Sortenverzeichnis nach den geltenden technischen Normen hergestellt, überwacht und geliefert werden und die vereinbarte Beschaffenheit haben. Für eventuelle Beanstandungen bei Recyclingprodukten gilt: Nach dem Stand der Technik ist es bei Bauschutt-Recyclingbaustoffen nicht möglich, eine qualitative Gleichwertigkeit mit Naturprodukten zu gewährleisten. Verfahrens- bzw. rohstoffbedingte Qualitätsabweichungen, die nach dem derzeitigen Stand der Technik bei Bauschutt-Recyclingbaustoffen üblich sind, können deswegen nicht als Mängel beanstandet werden.

Die Eignung des Baustoffes für eine bestimmte Verwendung gewährleisten wir nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart wird. Für die Verwertung (Verwendung, Einbau) der von uns hergestellten Bauschutt-Recyclingbaustoffe ist allein der Käufer verantwortlich. Wir verweisen darauf, dass die Verwertung (Verwendung, Einbau) in Abhängigkeit der festgelegten Zuordnungswerte nur in entsprechend definierten, festgelegten Einbaubereichen entsprechend der technischen Regeln der Ländergemeinschaft Abfall (LAGA) möglich ist. Für sonstiges Material gelten jeweils gesonderte Vereinbarungen. Der Nachweis einer den gültigen Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung nach Gefahrübergang obliegt dem Käufer. Eine Garantie im Sinne des § 443 BGB geben wir nicht, es sei denn, dass die Garantie einschließlich deren Rechtsfolgen gesondert schriftlich vereinbart wird und der Käufer von uns hierüber eine gesonderte Garantieurkunde erhält.

Hat der Käufer den gelieferten Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Baustoffs den Mangel nicht herbeiführt hat. Offensichtlich mangelhafter/falscher Baustoff, insbesondere solche einer falschen Sorte, darf nicht verarbeitet werden. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt.

Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder –menge sind von Käufern i. S. des HGB sofort bei der Ablieferung des Baustoffs zu rügen; in diesem Falle hat der Käufer den Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Beanstandete Baustoffe dürfen nicht verarbeitet werden. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder –menge sind von Käufern i. S. des HGB nach Sichtbarwerden unverzüglich, von Nichtkäufern innerhalb der Gewährleistungsfrist, zu rügen. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Baustoff als genehmigt.

Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.

Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zum dreimaligen Versuch der Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder einer Neulieferung bzw. einer Neuherstellung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung oder der Neuherstellung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, im übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die mindestens Euro 2,5 Mio. beträgt.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

Die Lieferung gebrauchter Waren oder Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung.

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesem § 4 vorgesehene, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Diese Begrenzung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

5. Sicherheiten und Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Geschäftsverhältnis vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In dieser Zurücknahme durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können.

Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSi) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwasen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Der Käufer ist verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben auf Anforderung mitzuteilen.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

Der Käufer tritt uns auch die Forderungen ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

Im Falle einer Lieferung ins Ausland sind wir berechtigt, vom Kunden zum Zwecke der Besicherung unserer Zahlungsansprüche die Übergabe einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer Großbank unter Zugrundelegung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland in Höhe des Rechnungswertes zu verlangen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Vorkommen, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Kaufmann i. S. des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Aufrechnungsrchte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens.

Einem Kaufmann i. S. des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundenen Gesellschaften hat.

7. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

8. Sonstiges

Das Betreten und Befahren unserer Werke erfolgt auf eigene Gefahr. Werkseigene Fahrzeuge haben Vorrang. Der Betrieb darf nur von Materialabholern bzw. von deren Gehilfen betreten werden. Sonstige Personen dürfen das Gelände nur nach vorheriger Genehmigung des Betriebsleiters betreten, sie haben sich vorher bei diesem anzumelden. Für die Definition des Begriffes **Bauschutt** gilt Teil II, Nr. 1.4.1 des LAGA Merkblattes M20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln“. Für die Definition des Begriffes **Boden** gilt Teil II, Nr. 1.2.1 des LAGA Merkblattes M20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln“.

9. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

10. Wichtigkeit

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

1. Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verträge über die Annahme/Verwertung von unbelastetem Bodenmaterial, unbelastetem Bauschutt und unbelastetem Straßenaufbruch in unseren Werken. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Anlieferer ist kein Kaufmann i.S. des HGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anlieferers gelten uns gegenüber nicht, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen.

Unsere Angebote sind bis zur schriftlichen Bestätigung freibleibend und unverbindlich. Ein Auftrag gilt erst als angenommen, wenn er schriftlich bestätigt bzw. wenn eine Rechnung erteilt ist.

2. Wir nehmen in unseren Anlagen ausschließlich nicht gefährlichen (unbelasteten), nicht verunreinigten, sortenreinen Bodenaushub (AVV 170504) zur Rekultivierung, sowie nicht gefährlichen (unbelasteten), nicht verunreinigten, sortenreinen mineralischen Bauschutt (AVV 101208, 170101, 170102, 170103, 170107, 191209) und teerfreien, sortenreinen Straßenaufbruch (AVV170302, nur Werk Reiskirchen) zur Wiederaufbereitung auf der Grundlage schriftlicher Vereinbarungen und nur entsprechend der am Tage der Anlieferung bzw. Abholung jeweils für uns gültigen behördlichen Genehmigungen und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entgegen. Andere Abfälle sind von der Annahme grundsätzlich ausgeschlossen. Für die Definition des Begriffes **Bauschutt** gilt Teil II, Nr. 1.4.1 des LAGA Merkblattes M20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln Für die Definition des Begriffes **Boden bzw. Bodenmaterial** gilt §2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) bzw. §2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Sämtliche angelieferte Materialien müssen unbelastet, d.h. u.a. in ihrer Zusammensetzung nicht nachteilig verändert, frei von umweltschädlichen Bestandteilen und jeglichen Beimischungen sein und dürfen keine wasser-, boden- oder gesundheitsgefährdenden Stoffe enthalten und dürfen nicht – insbesondere Straßenaufbruch – mit teerhaltigen Bestandteilen belastet sein. Es dürfen grundsätzlich keine anderen Materialien (andere AVV-Schlüssel) außer den o.g. angeliefert werden, auch nicht als Spurenbestandteile.

Material aus Behandlungsanlagen, welches die Korngrößen 0-5mm enthält, Material aus behördlich festgestellten altlastenverdächtigen Flächen und Altlastensanierungsfällen sowie Baggergut ist grundsätzlich von der Annahme/ Verwertung ausgeschlossen.

3. Alle Materialien unterliegen bei der Anlieferung einer Sichtkontrolle auf ihre Eignung zur entsprechenden o.g. Verwertung und auf etwaige Verunreinigungen. Sollten sich bei der Eingangsprüfung oder einer späteren Prüfung Verdachtsmomente auf eine Verunreinigung oder fehlende Eignung des Materials ergeben, werden wir eine Untersuchung des Materials veranlassen. § 377 HGB wird insoweit ausgeschlossen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Anlieferer. Werden im Rahmen der Untersuchung Belastungen des Materials festgestellt, die weitergehende Entsorgungsmaßnahmen notwendig machen, gehen alle hierdurch entstehende Kosten für Transport, Lagerung, Weiterbehandlung, ect. ebenfalls zu Lasten des Anlieferers. Die Verpflichtung des Anlieferers zur Rücknahme belasteter oder nicht zur entsprechenden o.g. Verwertung geeigneter Materialien bleibt unberührt.

4. Vor Anlieferung hat der Erzeuger (Anlieferer) den Vordruck „Erklärung bei der Anlieferung...“ , aus der Art und Menge des Materials sowie seine Herkunft ersichtlich sind und aus der darüber hinaus hervorgeht, dass die angelieferten Materialien unbelastet sind, auszufüllen und rechtsverbindlich zu zeichnen – vorher ist eine Anlieferung nicht möglich. Eventuell vorhandene Analysen über das anzuliefernde Material sind in Kopie beizulegen.

Bei allen Anlieferungen von mehr als 500m³ ist grundsätzlich alle angefangenen 500m³ (1.000to) eine Analyse unter der Beachtung der LAGA PN98 vorzulegen – die zu untersuchenden Parameter im Feststoff und Eluat ergeben sich jeweils aus der für uns gültigen behördlichen Genehmigung und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Material aus den folgenden Herkunftsbereichen ist grundsätzlich auch vor Anlieferung eine Analyse gem. den vorgenannten Vorgaben neben der „Erklärung bei der Anlieferung...“ vorzulegen:

- aus Industrie- sowie Misch- und Gewerbegebieten
- falls mit punktförmigen Belastungen durch Leckagen in Bauwerken und Rohrleitungen gerechnet werden muss
- aus Gebieten mit naturbedingt (geogen) oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten
- aus Überschwemmungsgebieten, in denen mit belasteten Flusssedimenten gerechnet werden muss
- wo Abwasser verrieselt wurde
- bei erhöhter Immissionsbelastung
- bei mineralischen Fremdbestandteilen
- aus Behandlungsanlagen
- Material, bei dem nicht zweifelsfrei eine Zuordnung zum Herkunftsort oder zu vorhandenen Untersuchungsberichten besteht

Bei der Anlieferung ist unserer Eingangskontrolle eine schriftliche Erklärung des Anlieferers auszuhändigen. Der Anlieferer und der Frachtführer sind für vollständige und richtige Angaben in schriftlicher Form über die Herkunft

(Baustelle) des angelieferten Materials verantwortlich. Frachtführer haben einen schriftlichen Herkunftsnachweis ihrer Auftraggeber (Baustelle) zu erbringen. Materialien verschiedener Baustellen dürfen nicht vermischt werden.

Unrichtige (Herkunfts-) Angaben verpflichten zum Ersatz sämtlicher uns daraus entstehenden Schäden. Bei Anlieferungen auf fremde Rechnungen haftet der Anlieferer dafür, dass sein Auftraggeber seine Vergütungspflicht für die angelieferten Mengen anerkennt. Soweit der Auftraggeber eine Vergütung ablehnt, ist der Anlieferer zur Zahlung verpflichtet.

Alle nicht geeigneten und / oder nicht zugelassenen / genehmigten Materialien und / oder Materialien mit fehlenden (Herkunfts-) Nachweisen können wir zurückweisen oder auf Kosten des Anlieferers ordnungsgemäß beseitigen und entsorgen lassen, wenn der Anlieferer sie nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung selbst vollständig beseitigt. Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die durch eine unsachgemäße Anlieferung entstehen.

5. Wird nachträglich festgestellt, dass die Verarbeitung / Verwertung des angelieferten Materials wegen schädlichen Verunreinigungen nicht zulässig war, haftet der Anlieferer verschuldungsunabhängig und unabhängig davon, inwieweit die Verunreinigung bei der Anlieferung erkennbar war, für sämtliche Schäden, die durch die unzulässige Materialbeschaffenheit verursacht werden, insbesondere auch für sämtliche Beseitigungs- und Sanierungskosten einschließlich sämtlicher Folgekosten die sich auf geschützte Umweltgüter ergeben – gleiches gilt auch bei Einwirkungen unseres, aus dem Material hergestellten (recycelten) Produktes auf geschützte Umweltgüter. Der Anlieferer ist verpflichtet, uns insoweit von jeder Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich behördlicher Inanspruchnahme freizustellen.

6. Die Anlieferung ist kostenpflichtig entsprechend der schriftlich vereinbarten Preise. Sollten keine Vereinbarungen getroffen sein, gilt die jeweils aktuelle Preisliste. Grundlage der Abrechnung sind die durch Verwiegung ermittelten Gewichte oder das Mengenvolumen.

7. Unsere Rechnungen sind grundsätzlich sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Falls der Anlieferer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder eine wesentliche Verschlechterung in seinem Vermögensverhältnissen eintritt, sind wir berechtigt, die Annahme weiterer Lieferungen zu verweigern, weiterer Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten

8. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen entgegengenommen. Gerät der Anlieferer mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, berechnen wir Verzugszinsen und beanspruchen Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9. Beim Entladen ist den Anweisungen unseres Betriebspersonals Folge zu leisten. Wir behalten uns vor, die Annahme von Material zu verweigern. Wir behalten uns vor, die Anlagen nicht zu öffnen, bzw. auch während der Öffnungszeiten zu schließen, falls die Anlage/Kippe nicht befahrbar ist (z.B. u.a. aufgrund von schlechten Witterungsverhältnissen) – gleiches gilt auch für eine (vorrübergehende) Schließung aus Kapazitätsgründen. Das Betreten und Befahren unserer Werke / Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Werkseigene Fahrzeuge haben Vorrang. Der Betrieb darf nur von Materialanlieferern bzw. von deren Gehilfen betreten werden. Sonstige Personen dürfen das Gelände nur nach vorheriger Genehmigung des Betriebsleiters betreten, sie haben sich vorher bei diesem anzumelden.

10. Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

11. Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

